

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 17.

München, den 15. Juli 1863.

Inhalt:

Gesetz, die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode betr. (Beilage VI zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Eisenbahnbau-Dotation für die VIII. Finanzperiode betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung der bayerischen Staats-Eisenbahnen wird

- 1) an Fahrmaterial für die im Betrieb stehenden Staats-Eisenbahnen und die noch im laufenden Jahre zur Eröffnung gelangenden neuen Bahnstrecken unter Einziehung des, an dem im Finanzgesetze vom 10. November 1861 Titel II. §. 7. Ziffer 4. Absatz 3. für Vermehrung des Transportmaterials bewilligten Credits bestehenden Restbetrages zu 2,230,000 fl. auf den Betrag von 3,800,500 fl.,